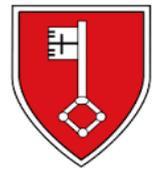


Anzeige eines Osterfeuers in Rees 2025

19.04.2025-21.04.2025

(persönlich, postalisch, per E-Mail sandra.kincses@stadt-rees.de oder Fax 02851 51-925 bis spätestens 06.04.2025)



Nach dem 06.04.2025 eingehende Anzeigen werden nicht mehr berücksichtigt!

Antragsteller

<input type="checkbox"/> Nachbargemeinschaft <input type="checkbox"/> Glaubensgemeinschaft, <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Verein	Name der Nachbargemeinschaft (Angabe der Straße), Glaubensgemeinschaft, Organisation oder des Vereins		
Name, Vorname(n), ggf. Geschäftsführer/in, Vorsitzende/r		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon / Mobilfunknummer		Email-Adresse	

Aufsichtspersonen an der Feuerstelle (Es sind 2 Aufsichtspersonen zu benennen, eine davon min. 18 Jahre)

Name, Vorname(n), Wohnanschrift	Mobilfunknummer (zwingend erforderlich)	Geburtsdatum
Name, Vorname(n), Wohnanschrift	Mobilfunknummer (zwingend erforderlich)	Geburtsdatum

Angaben zum Osterfeuer

Abtrenndatum	<input type="checkbox"/> Karsamstag, 19.04.2025 <input type="checkbox"/> Ostersonntag, 20.04.2025 <input type="checkbox"/> Ostermontag, 21.04.2025	Uhrzeit:	
Ort (genaue Bezeichnung des Grundstücks, Lage, Anschrift)		Ortsteil:	
Ist der Antragsteller Eigentümer des Grundstücks auf dem sich die Feuerstelle befindet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Hinweis Für den Fall, dass der Antragsteller nicht Eigentümer des Abbrennortes ist, ist dem Antrag ebenfalls eine schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers beizufügen.		
Art des Brennmaterials	<input type="checkbox"/> Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste		
Abstände der Feuerstelle	Feuerstellen <u>bis zu einem Volumen von 1 m³</u> <input type="checkbox"/> Der Abstand von mindestens 25 m zu Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wird eingehalten Feuerstellen <u>bis zu einer Höhe von 3,50m</u> <input type="checkbox"/> Die Abstände von a) mindestens 100 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen werden eingehalten		
Abmessungen der Feuerstelle	Länge(m)	Breite(m)	Höhe(m)
Löschmittel vor Ort (ein Löschmittel ist zwingend erforderlich)	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher <input type="checkbox"/> Wasserschlauch		
Ich habe vom Inhalt des Merkblattes „Brauchtumsfeuer in Rees“ Kenntnis genommen und versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass ich mit einer Überprüfung des angezeigten Brauchtumsfeuers durch die Stadt Rees rechnen muss. Mit der beigefügten Information zur Datenschutz-Grundverordnung erkläre ich mich hiermit einverstanden.			
Ort, Datum	Name, Vorname (Blockschrift)	Unterschrift	
Wird durch die Stadt ausgefüllt: Stadt Rees Der Bürgermeister Im Auftrag _____ (Unterschrift)	Die Anzeige ist hier eingegangen am _____ Und unter der lfd. Nr. _____ erfasst. Eingangsstempel		

Merkblatt „Brauchtumsfeuer in Rees“

Das Brauchtumsfeuer ist nur erlaubt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden kann (§ 7 LImSchG NRW). **Im Zusammenhang mit dem Brauchtumsfeuer muss folgendes beachtet werden:**

1. Das Feuer muss von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten gewachsenen Nachbargemeinschaft, Glaubensgemeinschaft, Organisation oder eines entsprechenden Vereines unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet werden. Hierzu gehören u. a. das Osterfeuer am Karsamstag, Ostersonntag oder Ostermontag, das Martinsfeuer sowie das Johannisfeuer.
2. Feuer, deren Zweck darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen, gelten (selbst wenn sie z.B. an Ostern entzündet werden) nicht als Brauchtumsfeuer und sind ohne Einzelgenehmigung nicht erlaubt. Über nähere Einzelheiten hierzu informiert Ihre Stadtverwaltung.
3. Brauchtumsfeuer sind bis spätestens 10 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich mit dem dort erhältlichen Vordruck anzuzeigen.
4. Es dürfen nur pflanzliche Grünabfälle verbrannt werden.
5. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
6. Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Anzünden an der Feuerstelle aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Bei Bedarf ist das Brand Gut vor dem Anzünden noch einmal umzuschichten, um Fremdstoffe auszusortieren.
7. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
8. Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
9. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
10. Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung (d.h. dieses Merkblattes) für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haften für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.
11. Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Ansonsten ist von einer unerlaubten Abfalllagerung auszugehen.
12. Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf. Veranstalter müssen diese Einwilligung rechtzeitig vorher einholen. Liegt sie nicht vor, darf das Brauchtumsfeuer nicht entzündet werden. Bei einem Verbrennungsort in unmittelbarer Nähe zum Rhein ist das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt bzw. die zuständige Dienststelle der Wasserschutzpolizei zu informieren.
13. Eine Gefährdung des Schienen-, Straßen- und Schifffverkehrs durch starke Rauchentwicklung ist auszuschließen.
14. In Abhängigkeit von der Größe des Brauchtumsfeuers müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - A. für Feuerstellen bis zu einem Volumen von 1 m³ mindestens 25 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind
 - B. für alle übrigen Feuerstellen bis zu einer Höhe von 3,50 m
 - mindestens 100 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
15. Das Feuer darf in Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützter Landschaften und auf Flächen besonders geschützter Biotope nicht entzündet werden.

Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

1. Bezeichnung der Datenverarbeitung	Anzeige eines Brauchtumsfeuer
<u>Art. 13 Abs. 1 DS-GVO</u>	
2. Verantwortliche/r (Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen)	Stadt Rees Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister Markt 1, 46459 Rees Telefon: 02851 51-0 Telefax: 02851 51-925 E-Mail: info@stadt-rees.de Internet: www.stadt-rees.de
3. Datenerhebende Stelle (Name und Kontaktdaten der datenerhebenden Stelle)	Stadt Rees Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister Fachbereich 3 - Öffentliche Ordnung Markt 1, 46459 Rees Telefon: 02851 51-0 Telefax: 02851 51-925 E-Mail: ordnungsamt@stadt-rees.de
4. Datenschutzbeauftragte/r (Kontaktdaten)	Die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten/n lauten: Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Rees c/o Kommunales Rechenzentrum Niederrhein Beauftragte für Datenschutz & IT-Sicherheit Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort Tel.: 02842 9070 425 Fax: 02842 92732 425 E-Mail: datenschutz@krzn.de
5. Zweck/e der Datenverarbeitung	Zweck der Datenverarbeitung ist die Genehmigung oder Untersagung eines Brauchtumsfeuers. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck der Genehmigung oder Untersagung des Brauchtumsfeuers verwendet.
6. Wesentliche Rechtsgrundlage/n (ohne Rechtsgrundlage ist die Einwilligung gem. Art. 6 Abs.1 a) i. V. m. Art. 7 u. 8 DS-GVO erforderlich)	Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund folgender Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 LImSchG, Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rees vom 09.09.2008 Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt außerdem aufgrund Ihrer Einwilligung.
7. Ggf. Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten (bei Übermittlung der Daten an andere Stellen innerhalb oder außerhalb der Stadt Rees sind diese hier anzugeben)	Ihre Daten werden ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten insbesondere an <input checked="" type="checkbox"/> <i>folgende andere Dienststellen/Behörden:</i> Veranstalter, Grundstückseigentümer, Feuerwehr, Kreispolizeibehörde weitergegeben oder befinden sich mit diesen im Rahmen der Sachbearbeitung im Datenaustausch.
8. Ggf. beabsichtigte Übermittlung in Drittländer außerhalb der EU / internationale Organisationen (nur zulässig gem. Art 44 – 50 DSGVO)	Ihre personenbezogenen Daten werden <input checked="" type="checkbox"/> nicht an Drittländer außerhalb der EU / internationale Organisationen übermittelt.

Art. 13 Abs. 2 DS-GVO

9. Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen

(falls nicht möglich, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer)

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe des Art. 17 DS-GVO unverzüglich gelöscht, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben worden sind, nicht mehr erforderlich sind, die betroffene Person ihre Einwilligung widerrufen hat, Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt wurde, eine unrechtmäßige Datenverarbeitung vorliegt oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Gesetzliche oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen stehen einer Löschung entgegen.

10. Rechte der betroffenen Person

Betroffene Personen haben insbesondere folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen
- Recht, auf jederzeitigen Widerruf einer Einwilligung (Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt.)

11. Zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 / 38424-0
Fax 0211 / 38424-10
Email poststelle@ldi.nrw.de

12. Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Es besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten. Die Bereitstellung ist

- durch Gesetz vorgeschrieben.
- durch Vertrag vorgeschrieben.
- für einen Vertragsabschluss erforderlich.

Eine Nichtbereitstellung der Daten hätte zur Folge:
Keine Bearbeitung des Antrages möglich.